
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Biodiversität und Natürliche Ressourcen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Naturschutzvertragsflächen

1. Inhalt

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die im Flächenverzeichnis und dem Planausschnitt aufgeführten Objekte gemäss den aufgeführten Anforderungen zu bewirtschaften. Erbringt der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin auf den geschützten Objekten zusätzliche Leistungen gemäss der Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV), welche nicht bereits durch Beiträge der Direktzahlungsverordnung (DZV) abgegolten werden, so werden diese Leistungen entschädigt. Erfolgt die Bewirtschaftung nicht gemäss den aufgeführten Anforderungen, kann der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin gemäss Art. 24a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 53 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft werden.

Bestehende Schutzbestimmungen (z.B. kantonale Schutzverordnungen, Bau- und Zonenreglement der Gemeinde usw.) für das entsprechende Gebiet behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch die im Flächenverzeichnis aufgeführten Anforderungen nicht geändert werden. Die Schutzbestimmungen können via www.geoportal.lu.ch jederzeit eingesehen werden.

2. Bewirtschaftung

Die detaillierte Bewirtschaftung ist in den spezifischen Anforderungen im Flächenverzeichnis geregelt.

Es dürfen keine Veränderungen am Gewässerhaushalt sowie am Terrain vorgenommen werden. Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf den Vertragsflächen nicht gestattet. Das Schnittgut ist wegzuführen. Mähaufbereiter dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen werden in den spezifischen Anforderungen im Flächenverzeichnis geregelt.

3. Beiträge

Der Beitrag ergibt sich aus den vereinbarten Leistungen gemäss Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV). Änderungen von Gesetzen und Verordnungen bleiben vorbehalten. Die Beiträge werden gemäss den Auszahlungsterminen der Direktzahlungen im Herbst ausbezahlt. Vorbehalten sind Änderungen in der Bewirtschaftung aufgrund einer Vertragsüberarbeitung. Leistungen mit einer Nachmeldung müssen im Folgejahr im elektronischen Meldebogen erfasst werden.

4. Inkrafttreten, Dauer, Fortsetzung

Mit der Unterschrift auf dem Betriebsdatenblatt bestätigt der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin, dass er/sie die Bewirtschaftungsanforderungen gemäss Flächenverzeichnis und die Weisung zur Bewirtschaftung der Naturschutzvertragsflächen einhält. Das Ende der Vertragsdauer ist im Flächenverzeichnis ersichtlich.

Wird der Vertrag nicht von einer Partei auf das Ende der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

5. Aufgabe der Bewirtschaftung, Nicht- oder Schlechterfüllung, Vertragsauflösung

Wird die Bewirtschaftung der Vertragsflächen in begründeten Fällen wie z.B. durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Pachtwechsel aufgegeben, fällt der Vertrag mit dem aktuellen Ver-

tragsnehmer dahin. Je nach Vertragsfläche wird mit dem neuen Bewirtschafter wieder ein Vertrag abgemacht. Werden die spezifischen Bewirtschaftungsanforderungen im Flächenverzeichnis nicht oder schlecht erfüllt, kann der Staat Luzern die vertraglichen Verpflichtungen durchsetzen oder den Vertrag auflösen.

6. Kontrolle

Die Kontrolle der Bewirtschaftungsanforderungen erfolgt durch die von lawa bezeichneten Personen. Diese sind berechtigt, auf den betroffenen Parzellen Kontrollen (Augenschein, Bodenproben usw.) vorzunehmen.

7. Kürzung, Einstellung und Rückforderung von Beiträgen

Werden die Vertragsflächen nicht vereinbarungsgemäss bewirtschaftet oder wird die Meldepflicht verletzt, sind die Beitragsleistungen zu kürzen oder einzustellen. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Hat die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages eine länger andauernde negative Wirkung auf die Qualität des Bodens und die Zusammensetzung der Vegetation (z.B. durch Missachten der Düngenvorschriften, Bodenbearbeitung) oder wird die Verpflichtungsperiode ohne zureichende Gründe nicht eingehalten, können zudem die bereits ausgerichteten Beiträge von maximal 5 Jahren zurückgefordert werden.

8. Schlussbestimmungen

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin hat den Grundeigentümer / die Grundeigentümerin über den Abschluss des Vertrages zu informieren. Soweit der Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, finden sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

Sursee, 10. Dezember 2018